

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: [13]

Rubrik: Bauchronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfte sich schätzungsweise auf etwa 10—12 Mill. Fr. belaufen.

Zu den Maßnahmen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kommen andere Hilfsaktionen. Die Landwirtschaft ist im bisherigen Umfange zu unterstützen. Die Entschuldungsaktion erfordert weitere Mittel, die noch nicht festgelegt sind.

Um die Krisenbekämpfung in allen ihren Zweigen zu finanzieren, ist der Krisenfonds mit einem Kredit von 500 Mill. Fr. auszurüsten. Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Die für die Krisenmaßnahmen anfangs 1934 im Betrag von 116 Mill. Fr. schon zur Verfügung stehenden Mittel sind auf den Fonds zu übertragen. Soweit sie zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, sind die Anwendungen auf dem Wege des Bankkredites, der Aufnahme von Anleihen, der Ausgabe von Prämienobligationen des Bundes oder durch die Errichtung einer Staatslotterie zu decken.

J. Krisenartikel der Verfassung.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die bisherigen Krisenmaßnahmen sind umstritten. Die künftigen Maßnahmen lassen sich auf lange Sicht nicht bestimmen. Es ist zweckmäßig, eine einwandfreie verfassungsmäßige Grundlage durch einen Rahmenartikel zu schaffen. Die Ausführungsvorschriften bleiben der Beschlußfassung der Bundesversammlung vorbehalten, die Ausführung dem Bundesrat, unter Kontrolle der Bundesversammlung.

Der Verfassungsartikel ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Bauchronik.

Die Bautätigkeit in den größeren Städten im Mai 1934. (Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.) Im Mai 1934 sind in den 28 durch die Monatsstatistik über die Bautätigkeit erfaßten Städten 199 Gebäude mit insgesamt 1009 Wohnungen fertiggestellt worden, gegenüber 178 Gebäuden mit 793 Wohnungen im gleichen Monat des Vorjahres. Baubewilligungen wurden im Mai 1934 im Total dieser 28 Städte für insgesamt 309 Gebäude mit Wohnungen erteilt, gegenüber 280 im gleichen Monat des Vorjahres; die Zahl der in diesen Gebäuden vorgesehenen Wohnungen beträgt 841, gegenüber 1189 im Mai 1933.

In den Monaten Januar—Mai 1934 wurden im Total der 28 Städte insgesamt 4221 Wohnungen fertiggestellt, gegenüber 3143 in der gleichen Periode des Vorjahres. Baubewilligt wurden in den Monaten Januar—Mai 1934 4313 Wohnungen, gegenüber 5323 im gleichen Zeitraum des Jahres 1933.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 22. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Kathol. Kirchenbauverein Zürich-Wollishofen, Umbau Albisstraße 43, Z. 2;
2. G. Leutwyler, Vergrößerung einer Dachlukarne, Volkmarstraße 7, Z. 6;
3. Gemeinnützige Baugenossenschaft Zürich 7 und 8, Terrassenanbau Drusbergstraße 12, Z. 7;
4. G. Gut, Umbau im 1. Stock Wunderlistraße 33, Z. 10;

5. Allgemeine Baugenossenschaft Zürich, Einfamilienhäuser Jasminweg 4/14, Abänderungspläne, Z. 11; mit Bedingungen;
6. A.-G. Urban Zürich, Ausgestaltung der Brandmauern, Theaterstraße 18, teilweise Verweigerung, Z. 1;
7. Baugesellschaft Wettingerwies, Auskragung der Schaufensterahmen über die Baulinie Zeltweg 6, Z. 1;
8. Eberle-Häuser A.-G., Umbau Bahnhofstraße 90, Z. 1;
9. Wwe. J. Halbheer-Speck, Werkstatt Promenadengasse 8, Z. 1;
10. A. & E. Keller, Umbau St. Peterstraße 16 (abgeändertes Projekt) und Abweisung eines Wiedererwägungsgesuches, Z. 1;
11. M. Sartori, Kiosk Stampfenbachstraße 3/Neumühlequai, Verlängerung der Bewilligung, Z. 1;
12. Schweiz. Genossenschaftsbank, Dachstockaufbau Löwenstraße 49, Z. 1;
13. Schweiz. Liegenschaftengenossenschaft, An-, Auf- und Umbau Bahnhofbrücke 1, teilweise Verweigerung, Z. 1;
14. Stadt Zürich, Velostand bei Malergasse 2, Z. 1;
15. Genossenschaft Bachstraße 10, Vordach über Benzintankanlage Bachstraße 16/Mythenquai 353, Z. 2;
16. Henauer & Witschi, Umbau Seestraße 538, Z. 2;
17. O. Ruff, Umbau Bleicherweg 25, Z. 2;
18. Seeklub Zürich, Auf- und Umbau des Boots- und Klubhauses Mythenquai 75, Z. 2;
19. Genossenschaft Bubenbergstraße, Doppelmehrfamilienhaus mit Autoremise und Wagenwaschraum Gießhübelstraße 47, teilweise Verweigerung, Z. 3;
20. H. Ruckstuhl, Umbau Weststraße 152, Z. 3;
21. Baugenossenschaft Herdern, Doppelmehrfamilienhaus Herdernstraße 70 (abgeändertes Projekt), Z. 4;
22. Baugesellschaft Norahof, ein dreifaches und drei Doppelmehrfamilienhäuser Norastraße 6, 8/Badenerstraße 396, 398 (abgeändertes Projekt), teilweise Verweigerung, Z. 4;
23. A. Suter, Balkonanbauten Lagerstraße 93, Z. 4;
24. F. Wielander's Erben, Umbau im Hintergebäude Anwandstraße 64, Z. 4;
25. Baptistengemeinde Zürich, Um-, An- und Dachaufbau Steinwiesstraße 34, Z. 7;
26. Baugenossenschaft Restelberg, Doppelmehrfamilienhaus mit Autoremisen und Einfriedung Hadlaubstraße 14/Im Schilf, Z. 7;
27. H. Koella, Einfamilienhaus mit Autoremise und Einfriedung Susenbergstraße 157, teilweise Verweigerung, Z. 7;
28. E. Scharpf-Fierz, Umbau im Erdgeschoß, Klosbachstraße 10, Z. 7;
29. R. Bigler, Umbau Seefeldstraße 7 (abgeändertes Projekt), Z. 8;
30. Immobiliengenossenschaft Seequai, Umbau Seehofstraße 3/Dufourstraße 4, Z. 8;
31. Baugenossenschaft Sonnmatt, zwei Doppelmehrfamilienhäuser Feldblumenstraße 91/Zielackerstr. 29, teilweise Verweigerung, Z. 9;
32. Stadt Zürich, zwei Lagerschuppen und acht offene Materialboxen hinter Dachslernstraße 6, Z. 9;
33. H. Beglinger, Mehrfamilienhaus mit Einfriedung Ackersteinstraße 164/Bäulistraße, Abänderungspläne, Z. 10;
34. H. Bickel, Umbau Regensdorferstraße 32, Z. 10;
35. E. Egli, Beibehaltung der Wohnungen im Untergeschoß und Dachstock Rotbuchstraße 22, Z. 10;

36. K. Härtsch, Mehrfamilienhaus mit Magazin und Autoremise Gsteigstraße 31/projektierte Kranzstraße (abgeändertes Projekt), Z. 10;
37. E. Keim, Doppelmehrfamilienhaus mit zwei Autoremisen und Einfriedung Rebbergstraße 63 (abgeändertes Projekt), Z. 10;
38. J. Zimmermann, Umbau Imbisbühlstraße 8, Z. 10;
39. Butti & Sohn, Einfriedung bei Höhenring 19, Z. 11;
40. H.P. Fehr-Spillmann, Zweifamilienhaus Apfelbaumstraße 3, Abänderungspläne, Z. 11;
41. Ch. Receveur, Wohn- und Werkstattgebäude Überlandstraße 95 (abgeändertes Projekt), Z. 11;
42. F. Schmid, Um- und Aufbau Vers.-Nr. 388 hinter Glattalstraße 36, Z. 11;
43. W. Zollinger, Einfamilienhaus Schaffhauserstraße 265, Wiedererwägung, Z. 11.

Bauverhandlungen in Zürich. Der Stadtrat von Zürich erklärt in der Beantwortung der Postulate in seinem Geschäftsbericht, daß der Stadtrat das Programm für das städtische Spital ausarbeite. Die Landesbeschaffung für die Kleingärtnerei sei auch im letzten Jahre fortgesetzt worden. Eine Vorlage für ein städtisches Waschhaus im Kreise 1 sei in Vorbereitung. Nach Erstellung der neuen Volksküche werde die ambulante Bedienung der Bauplätze an die Hand genommen, übrigens betriebe der Volksdienst auf größeren Baustellen Speisebaracken. Der Bau eines Brandwachegebäudes könne im laufenden Jahre beginnen. Der Bauplatz für ein Verwaltungsgebäude im Kreise 6 sei gesichert. Im Laufe dieses oder im nächsten Jahre solle der Ausbau des Klusplatzes beginnen. Die Frage betr. Anlage oder Ausbau von Reitwegen sei in Prüfung. Die Frage betr. Erstellung eines Strandbades zwischen Zürichhorn und Tiefenbrunnen werde zusammen mit andern Badanstaltprojekten studiert. Geprüft werde die Frage betr. Bereitstellung vermehrter Mittel für die Ausstattung der öffentlichen Gärten und Anlagen und der Sammlungen der freien und angewandten Kunst reichlicher als bisher mit hervorragenden Werken.

Neubauten in Zürich-Wiedikon. An der Bremgartner- und Zurlindenstraße in Wiedikon ist kürzlich ein größerer Neubau mit 18 modernen Wohnungen zu zwei und drei Zimmern und Ladenlokalen vollendet worden. Das Haus springt an der Straßenecke in einer großen Rundung zurück, wodurch die Verkehrsübersicht bedeutend gewonnen hat. An das vierstöckige Eckhaus schließt sich an der Zurlindenstraße ein zweistöckiger Bau, dessen vertikale Fensterteilung ihn als Kultgebäude erkennen läßt. Es ist die neue Saronkapelle des Vereins für Evangelisation und Gemeinschaftspflege, die vor kurzem ihrer Bestimmung übergeben wurde. Der auf kleinster Platzfläche erbaute Saal wirkt als ruhiger, stimmungsvoller Raum. Wände und Fenster zeigen blaue und gelbe Tönung. Die sichtbar hervortretenden Deckenbalken sind mit Bibelsprüchen farbig bemalt. Die farbige Ausgestaltung des Raumes, der abends durch seitliche Leuchtkörper erhellt wird, stammt von Maler Max Rüegg. Unterhalb der durch abgeschrägte Ecken mit dem Raume verbundenen Empore liegt der kleine Saal, der durch Versenkung der Zwischenwand mit dem großen vereinigt werden kann. Beide Säle fassen zusammen 500 Personen. Die Fassaden der Neubauten sind in Rohbeton erstellt und passen sich in ihrer hellgrünen Tönung den Bauten der Umgebung an. Projektierung und Bauleitung besorgten die Architekten L. Senn und A. Muhl.

Bautätigkeit in den Zürcher Vororten. Die stärkste bauliche Entwicklung nimmt die Stadt zurzeit in nordwestlicher Richtung gegen Albisrieden und Altstetten. Von diesen Projekten gehen bei der Baubehörde fast wöchentlich neue Bauprojekte ein, unter denen verschiedene größeren Umfang aufweisen. Unter den wichtigsten Bauten, die jetzt in Angriff genommen werden, figuriert das Gemeindehaus in Albisrieden.

Auch die private Bautätigkeit ist in Albisrieden sehr rege. Das große Projekt an der Freilagerstraße, das die Errichtung von fünf Einfamilienhäusern modernen Stils vorsieht, hat gegenüber der ersten Eingabe einige Änderungen erfahren und harret nun der Abnahme durch die Baubehörde. An der Triemlistraße sollen zwei Doppelwohnhäuser mit Remisen entstehen, während ein Zweifamilienhaus an der Birrmenndorferstraße dazu beitragen wird, daß sich die bauliche Lücke zwischen der „Stadt“ und dem Vorort Albisrieden an diesem Verkehrsstrang immer mehr schließt.

Die Gemeinde, die schon früher das größte Neubauten-Kontingent verzeichnete, ist Altstetten. Gegenwärtig ist eine neue Wohnkolonie mit kleinen Häusern auf dem Gelände hinter der ehemaligen Sport- und Ausstellungshalle im Werden begriffen, so daß nun das ganze Gelände links der Badenerstraße mit sehr locker gebauten, von Gärten durchzogenen Wohnkolonien bedeckt ist, die bis an die Maierislistraße hinabreichen. Ferner sind zwei Doppelmehrfamilienhäuser an der Feldblumen- und Zielackerstraße ausgesteckt, die im Südwesten der Gemeinde gelegen sind. Im Kern des Ortes, an der Badenerstraße, soll ein großes Doppelmehrfamilienhaus mit Metzgereilokal und Automobilreparaturwerkstatt erbaut werden.

Bauliches aus Küsnacht (Zch.). Küsnacht erfreut sich als Wohngebiet zunehmender Beliebtheit. In nächster Zeit werden hier durch die Architekturfirma P. Giurini in Zürich zwei größere Bauprojekte verwirklicht. Das eine betrifft eine Kolonie von acht Einfamilienhäusern an der Grenze gegen Erlenbach in der Nähe des Strandbades. Es handelt sich um einzelstehende Häuser zu sechs Zimmern mit allen erforderlichen Nebenräumen, Bad, Terrasse und Garagen. Das andere Projekt sieht den Bau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern an der neuen Zürichstraße und einer neuerbauten Querstraße vor. Das eine dieser Häuser wird die Kantonalbankfiliale aufnehmen.

Gemeindehausbau in Bern. Die Kirchgemeindeversammlung der Stadt Bern bewilligte für die Erstellung eines Gemeindehauses 785,400 Fr.

Neubauten in Oberbuchsitzen (Solith.) Seit Jahresbeginn sind vier Neubauten erstellt oder im Erstellen begriffen und 2—3 stehen in Aussicht. Dabei sind auch andere Häuser renoviert worden, so daß heute die Zahl der alten Gebäude recht klein geworden ist. Vor 14 Tagen ist die letzte Bauetappe am Dorfbach vergeben worden, nachdem nun die Strecke Dünern bis zum obersten Haus, d. h. Austritt des Baches aus dem Walde verbaut ist. In dieser letzten Etappe, schon im Waldgebiet liegend, sind Stützmauern nötig, die bei einem event. großen Regen die Wucht des nach dem Dorf fließenden Wassers eindämmen müssen.

Ausbau der Kantonalbank in Schaffhausen. Der Große Rat bewilligte 100,000 Fr. für den Bau

einer Wechselstube und Tresoranlage der Kantonalbank im Zentrum der Stadt Schaffhausen.

Bauliches aus Aarau. Die Einwohnergemeindeversammlung Aarau beschloß auf Antrag des Stadtrates, entgegen dem Rückweisungsantrag der Rechnungskommission, den Bau einer Kleinkinderschule für den von der Stadt übernommenen Fröbelschen Kindergarten und bewilligte den Kredit von 140,000 Fr., den die Kommission auf 100,000 Fr. hatte beschränken wollen. Für Straßenbauten zur Erschließung des städtischen Landes im Gönhardfeld zu Wohnbauzwecken wurde ein Kredit von 200,000 Fr. bewilligt, wovon 83,000 Fr. für Notstandsarbeiten verwendet werden sollen.

Bauliches aus Baden (Aargau). Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung gibt bekannt, daß Baden vor weitem Bauaufgaben stehe: Im Stadthaus und im städtischen Krankenhaus müssen umfangreiche Renovationen durchgeführt werden; die Verkehrsregelung innerorts beim Stadtturm und bei den Bahnübergängen wird dringend.

Grundsteinlegung in Birmenstorf (Aarg.). Kürzlich fand in Birmenstorf der feierliche Akt der Grundsteinlegung der neuen katholischen Pfarrkirche statt. Der Kirchenneubau wurde am 16. April in Angriff genommen. Als Bauführer amtierte Paul Scherweg, Schmitten, und als Architekt Anton Higi, Zürich.

Warum Fachschiedsgerichte?

Es ist im gewerblichen Klagverfahren als Mangel zu betrachten, daß sowohl der Richter, welcher Recht sprechen soll, als auch der Advokat, welcher den Rechtsstandpunkt seines Klienten vertreten will, nicht über die fachmännischen Kenntnisse verfügen, welche zur Beurteilung des Rechtsfalles mitherangezogen werden müssen.

Es ist auch, wenn die juristischen Personen keine Erfahrungen in der Eigenart des betreffenden Handwerkes besitzen, sehr schwer, befriedigende Vergleiche zwischen den streitenden Parteien zustande zu bringen. So kann es vorkommen, daß Anwaltskosten bei geringem Streitwert diesen oft weit überschreiten. Damit ist weder dem Gericht noch den streitenden Parteien gedient, denn diese suchen ihr Recht, während ersteres es finden soll.

Ein einfaches Beispiel aus der Praxis möge dies am besten illustrieren. Ein junges Ehepaar kauft beim Möbeldhändler eine Speisezimmergarnitur auf Ratenzahlungen. Schon nach einigen Monaten beginnen die Möbel sich zu verziehen, bekommen Risse, die Politur zeigt Flecken und der Käufer verklagt den Möbeldhändler wegen der mangelhaften Lieferung oder verweigert weitere Zahlungen in voller Höhe. Daraus kann ein Rattenkönig von Prozessen entstehen, denn der Möbeldhändler hält sich wieder an den Fabrikanten, indem er ihn beschuldigt, nicht genügend trockenes Holz verwendet zu haben, dieser wieder an den Holzhändler, welcher ihm angeblich vollkommen trockenes Holz verkauft hat. So laufen gleichzeitig drei Prozesse nebeneinander, 3 Gerichte und 6 Advokaten werden in Anspruch genommen und die Kosten wachsen ins Unermeßliche. Allen beteiligten Juristen fehlen aber die dafür notwendigen Fachkenntnisse, sie sind daher auf Gutachten angewiesen, welche wieder von den Parteien gestellt werden und von diesen wiederum bezahlt werden müssen.

Nun ist es im vorliegenden Falle auch für die Advokaten schwierig, die Gutachten so auszuwerten, daß sie dem Klienten dienen. Denn jedem Gutachten kann erfahrungsgemäß immer durch ein Gegengutachten widersprochen werden. Es ist ohne weiteres möglich, daß der Holzhändler künstlich gut getrocknetes Holz dem Möbelfabrikanten geliefert hat, dieser hat es aber in offenem Schuppen lange gelagert, so daß es wieder Feuchtigkeit annehmen konnte. Es ist auch der Fall denkbar, daß die Möbel aus einwandfrei gepflegtem Holz angefertigt und dafür im Winter vom Möbeldhändler in einem ungeheizten Magazin lange gelagert wurden, wobei sie wieder Feuchtigkeit angenommen haben. Aber auch wenn die Möbel bis zum Einlagern beim Käufer sachgemäße Bearbeitung und Behandlung erfahren haben, können sie bei diesem Schaden erleiden, wenn sie in überheizten Räumen stehen, oder unzweckmäßige Aufstellung in zu großer Nähe der Heizkörper ihnen soviel an Feuchtigkeit entzieht, daß sie eben unbedingt sich werfen und reißen müssen.

Welcher Jurist ist nun im Stande hier den schuldigen Teil festzustellen? Man kann sogar noch weiter gehen und ruhig behaupten, daß die von den einzelnen Parteien aufgestellten Gutachter, da sie doch nicht zusammen, sondern gegeneinander arbeiten, auch nicht im Stande sind, die Zusammenhänge logisch zu erfassen.

Wie kann nun diesem Mangel abgeholfen werden? Am besten durch Einrichtung ständiger Fachschiedsgerichte, ein Verfahren, wie es im Mittelalter sich schon bei den Zünften bestens bewährt hat. Es setzt sich ein solches Gericht aus von diesem ständig bestimmten und auf Objektivität vereidigten Fachleuten zusammen, welche von jeder streitenden Partei angerufen werden können. Vorsitzender dieses Kollegiums ist ein beamteter Richter, wobei er nicht gezwungen ist, aus zwei sich widersprechenden Gutachten nach eigenem Ermessen seinen Urteilsspruch zu fällen, denn die beiden Fachrichter legen auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen einwandfrei fest, auf welcher Seite das Verschulden zu suchen ist, und, wie dies in den meisten Fällen praktisch sich erproben dürfte, auf welcher Basis der Richter einen beiden Parteien gerecht werdenden Vergleich beantragen kann.

Bleiben wir bei unserem angeführten Beispiel. Der Käufer wohnt in Schwyz, ebenso auch der Möbeldhändler. Der Möbelfabrikant in Luzern, dessen Holzlieferant in Basel. Anstatt nun zu gleicher Zeit die Gerichte in Schwyz, Luzern und Basel mit dem Fall zu beschäftigen und Gerichtsakten und Gutachten dauernd von einem Kanton zum andern wandern zu lassen, wird die Sache zuerst in Schwyz verhandelt. Stellen die Fachrichter fest, daß Käufer und Möbeldhändler nichts unterlassen haben, so werden die Luzerner Fachrichter den Fall auf Antrag der Schwyzer weiter zu untersuchen haben, bis er endlich vielleicht in Basel zur endgültigen Feststellung kommen kann. Es ist aber ebenso denkbar, daß bereits früher eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann. Das wesentliche dabei ist, daß die Fachrichter nicht von den Parteien, wie bisher die Gutachter bezahlt werden, sondern vom Gericht, wenn sie nicht überhaupt ehrenamtlich tätig sind, sie werden somit nicht gegeneinander arbeiten, sondern objektiv bleiben und objektiv den ihnen anvertrauten Fall auf Verschulden oder Nichtverschulden ihres ihnen ex officio zugewiesenen Klienten untersuchen. Sie sind nicht